

Institutionelles Schutzkonzept

der kath. Pfarrei St. Vitus Löningen



 **St. Vitus**
P F A R R G E M E I N D E

St. Bonifatius Benstrup - St. Johannes Everkamp
St. Michael Bünnen - St. Vitus Löningen

präventi  n
im bistum münster

Inhaltsverzeichnis

1. Persönliche Eignung	1
2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	3
3. Verhaltenskodex	5
4. Beratungswege	10
5. Krisenmanagement – Handlungsleitfaden.....	12
6. Aus- und Fortbildung	14
7. Maßnahmen zur Stärkung.....	16
8. Präventionsfachkräfte	17
9. Qualitätsmanagement	18
10. Schluss	19
11. Anhang.....	20

1. Persönliche Eignung

der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen sind alle Priester und Diakone¹ sowie im Pastoralteam der Kirchengemeinde tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis beim Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta (BMO) stehen. Darüber hinaus zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in der Kirchengemeinde St. Vitus, Löningen angestellt sind. Die Eignung der hauptamtlichen Mitarbeitenden, die bei der Kirchengemeinde angestellt sind, wird im Bewerbungsverfahren berücksichtigt. Die Prüfung der Eignung der Mitglieder des Pastoralteams verantwortet das Bistum Münster, bzw. das BMO.

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommende Personen sind teilweise schon vor der Betreuung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine hinreichend gute Akzeptanz in der Kirchengemeinde und vor allem in ihrem künftigen Einsatzbereich, werden sie ggf. persönlich angesprochen.

¹ Für Diakone im Nebenamt gilt die gleiche Regelung wie für Diakone im Hauptamt oder weitere Mitglieder des Pastoralteams, da sie Teil des Pastoralteams der Kirchengemeinde sind.

Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Zudem wird das Schutzkonzept besprochen.

2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren vorlegen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen in der Pfarrei, die nicht nur sporadisch in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben ein EFZ vorzulegen. Für diese Mitarbeiter:innen wird das EFZ im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Das EFZ wird danach an die Mitarbeiter:innen zurückgeschickt. Für die Priester wird das EFZ in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariates in Münster eingesehen und zurückgeschickt.

Von den ehrenamtlich Tätigen, die 16 Jahre und älter sind, müssen diejenigen ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft die Präventionsfachkraft anhand der Vorgaben des Jugendamtes des Landkreises.

Ein vorformuliertes Antragsschreiben zur kostenlosen Ausstellung eines EFZs wird von den für den Bereich zuständigen hauptamtlichen Seelsorger:innen oder im Pfarrbüro ausgestellt. Mit diesem Schreiben beantragen die Ehrenamtlichen bei der jeweiligen

Meldebehörde ein EFZ. Die Einsichtnahme erfolgt durch den leitenden Pfarrer. Es wird das Datum der Einsichtnahme und das Datum der Ausstellung des EFZ dokumentiert. Im Anschluss wird das EFZ den Ehrenamtlichen wieder ausgehändigt.

Sollte ein:e Mitarbeiter:in bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dies akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Bei der Einsichtnahme wird überprüft, ob eine Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt, die einen Einsatz der betreffenden Person in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei ausschließen (vgl. § 72a SGB VIII).

Bei weiteren Verurteilungen, die im EFZ stehen, dem sogenannten Beifang, wird ein Gespräch zwischen dem leitenden Pfarrer und demjenigen/derjenigen geführt, der/die das EFZ eingereicht hat, um zu klären, ob der Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit überhaupt möglich ist.

3. Verhaltenskodex

Vor der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts wurde eine Risikoanalyse durchgeführt um die Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen zu erkennen und einzuschätzen. Es wurden örtliche, situative und zeitliche Gegebenheiten analysiert. Besonders wurden dabei die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) in den Blick genommen.

Die Ergebnisse der Analyse sind in die Erarbeitung des folgenden Verhaltenskodexes miteingeflossen.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen legen wir Wert auf eine wertschätzende, verständliche und respektvolle Sprache. Diese sollte adressatengerecht und situationsangemessen sein. Ein höflicher und freundlicher Umgangston ist uns wichtig. Unsere Kommunikation findet grundsätzlich auf Augenhöhe statt. Auf eine problematische Wortwahl werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch Gruppenleiter:innen² aufmerksam gemacht.

² Da ein Großteil der Kinder- und Jugendpastoral im Kontext von Gruppen stattfindet, wird hier und im Folgenden von Gruppenleiter:innen gesprochen. Natürlich gilt der Verhaltenskodex für alle Bereiche der Kinder- und Jugendpastoral, also auch für Fälle der Einzelbegleitung von Kindern und Jugendlichen, der Katechese, usw.

Auf die Benutzung von Beleidigungen, Beschimpfungen und Vulgärsprache wird verzichtet. In Bezug auf unsere Sprache achten wir auf unsere Vorbildfunktion.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir sind aufmerksam für eine sensible, zugewandte Gestaltung von Nähe und Distanz. Wir achten darauf, nicht mit Kindern allein zu sein. Nach Möglichkeit legen wir Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Gruppenleiter:innen, so dass Mädchen und Jungen immer eine:n Ansprechpartner:in gleichen Geschlechts haben.

Problematisch empfundene Situationen in der Gruppe und das eigene Verhalten werden in Gruppenleiter:innen-Runden reflektiert.

Wenn ein Kind besondere Nähe sucht, werden die Hintergründe dafür geklärt.

Durch regelmäßige Gespräche werden Gruppenleiter:innen für dieses Thema sensibilisiert.

Für Gruppenleiter:innen in der Jugendarbeit der Pfarrei ist die Teilnahme an einem Gruppenleitungsgrundkurs verpflichtend. Hier wird unter anderem für dieses Thema sensibilisiert.

Die Erwachsenen (Gruppenleiter:innen) sind für die Einhaltung von Nähe und Distanz verantwortlich.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind für viele selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Sie können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein.

In Bezug auf die Grenzen von Körperkontakten soll jede:r für sich selbst bestimmen und auch äußern dürfen, dass ein Kontakt abgelehnt wird. Die gesetzten Grenzen werden von jedem respektiert und nicht in Frage gestellt: Nein heißt nein!

Wir nutzen die Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Betreuung. Besonders Gruppenleiter:innen achten darauf, dass Körperkontakte dem Alter und der Situation angepasst sind.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden bedarf eines großen Schutzes. Daher müssen Grenzen respektiert und Regeln eingehalten werden.

Wir sorgen für getrennte Schlafräume (Männer, Frauen, Kinder: Mädchen, Jungen). Es gibt nach Möglichkeit getrennte Waschräume und Toiletten.

„Anklopf-Regelung“: Zimmer werden nur betreten, wenn alle auf dem Zimmer einverstanden sind und vorher angeklopft wurde. Auch Gruppenleiter:innen klopfen an. Männliche Gruppenleiter betreten nicht die Zimmer der Mädchen und umgekehrt. Auch nachts ist immer sowohl ein männlicher als auch weiblicher Ansprechpartner vorhanden.

Zulässigkeit von Geschenken

Durch Geschenke dürfen auf keinen Fall Abhängigkeiten geschaffen werden. Daher müssen die Gründe für ein Geschenk nachvollziehbar und transparent sein. Geschenke sollten einen Anlass haben und öffentlich erfolgen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke sind ein wichtiges Mittel zur Information und Kommunikation. Hier gelten Erwachsene als Vorbild für Kinder und Jugendliche. Das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz werden respektiert und beachtet. Für die Veröffentlichung von Bildern muss eine Einverständniserklärung vorliegen. Wir legen Wert auf einen sensiblen Umgang mit dem Handy und weiteren sozialen Netzwerken.

Disziplinierungsmaßnahmen

Bestehende Regeln werden thematisiert und erläutert. Wird gegen eine bestehende Regel verstoßen, wird der Verstoß, wenn nötig auch mit den Erziehungsberechtigten, besprochen und angemessen und konsequent gehandelt. Dabei wird jede Anwendung von Gewalt abgelehnt und persönliche Grenzen von Kin-

dern und Jugendlichen dürfen auf keinen Fall überschritten werden.

Es gelten folgende Regeln:

- Bei Veranstaltungen werden im Vorfeld die Unterschriften der Eltern eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder bei bestimmten Regelverstößen auch auf eigene Kosten abzuholen sind.
- Eltern werden bei groben Verstößen bzw. bei grobem Fehlverhalten informiert und werden in die Problemlösung mit eingebunden.
- Zu Beginn von Aktionen werden Regeln aufgestellt und Verhaltensweisen (z.B. „Anklopf-Regelung“) thematisiert.
- Bei Verstößen wird das Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen und evtl. Gruppenleiter:innen gesucht. Gegebenenfalls gibt es Ansprachen in großer Runde.
- Gruppenleiter:innen reflektieren in regelmäßigen Reflexionsrunden und entscheiden so bei Fehlverhalten gemeinschaftlich. „Wir ziehen an einem Strang“.
- Die getroffenen Sanktionen sind in Bezug auf den Regelverstoß angemessen.

4. Beratungswege

Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde

- **Dechant Bertholt Kerkhoff,**
Tel.: 05432 59699-0
E-Mail: pfarrer@st-itus-loeningen.de

- **Pastoralreferent Steffen Menke,**
Tel.: 05432 59699-12
E-Mail: pr-menke@st-itus-loeningen.de

- **Präventionsfachkraft Kira Reinert**
Tel.: 05432 5958915
E-Mail: praevention@st-itus-loeningen.de

Ansprechperson außerhalb der Kirchengemeinde

- **Erziehungsberatungsstelle Cloppenburg**
Emsteker Straße 15, 49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 18405-0
E-Mail: info@erziehungsberatungsstelle-cloppenburg.de
Internet: www.erziehungsberatungsstelle-cloppenburg.de

Ansprechpersonen im Bistum Münster bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Dipl. Sozialarbeiterin
Hildegard Frieling-Heipel
Tel.: 0173 1643969

- Theologin und Supervisorin
Dr. Margret Nemann
Tel.: 0152 57638541

- Pädagoge
Bardo Schaffner
Tel.: 0151 43816695

- **Marlies Imping**
Tel.: 0162 2078689

5. Krisenmanagement – Handlungsleitfaden

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist?

1. Verdacht

Man beobachtet eine Situation, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexueller Übergriff wahrgenommen wird, oder jemand erzählt von einer solchen Situation.

2. Ruhe bewahren

Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt, und die Situation ist weiter zu beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner:innen³ kommen Kolleg:innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Prüfen

Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte

³ Mögliche Ansprechpersonen finden sich auch im Schutzkonzept (Beratungswege).

nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner:innen des Bistums zu informieren; dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

5. Dokumentation

Der gesamte Prozess muss in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

6. Für persönliche Entlastung sorgen

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die persönliche Entlastung zu sorgen.

7. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6. Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, an der für sie vorgesehenen Präventionsschulung teilzunehmen. Den Schulungsbedarf haben die Präventionsfachkräfte sowie die zuständigen Leitungen der Einrichtungen, Gruppen und Verbände im Blick.

Die Verpflichtung ergibt sich aus Art und Dauer der Tätigkeit:

- Eine 12-stündige Intensivschulung ist verpflichtend für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, die regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, d.h. täglich oder mehrfach pro Woche.
Alle fünf Jahre muss an einer 6-stündigen Auffrischung teilgenommen werden.
- Eine 6-stündige Basisschulung ist verpflichtend für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die regelmäßigen wöchentlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sowie für alle, die Veranstaltungen mit Übernachtungen betreuen.
Alle fünf Jahre muss an einer 3-stündigen Auffrischung teilgenommen werden.
- Eine Einführung in das Thema „Prävention“ und Information über die Inhalte des Schutzkonzeptes ist verbindlich für alle, die für kurze Zeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und keine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen.

Eine erste Übersicht, wer welche Schulung machen muss, findet sich im Anhang des Schutzkonzeptes. Die Entscheidung treffen im Letzten die Präventionsfachkräfte.

7. Maßnahmen zur Stärkung

von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Grundlage der Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist der im Verhaltenskodex beschriebene wertschätzende, respektvolle und gewaltfreie Umgang miteinander sowie eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung. Dies entspricht dem christlichen Menschenbild und der von Gott gegebenen Würde des Einzelnen.

Die Stärkung und Förderung der Persönlichkeit und die Entwicklung des eigenen Selbstbewusstseins sind wichtige Elemente der gesamten Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

8. Präventionsfachkräfte

Aufgabe der Präventionsfachkräfte ist es, das wichtige Thema der Prävention in der Pfarrei im Blick zu behalten. Die Präventionsfachkräfte regen regelmäßig zum Austausch über die Präventionsarbeit in der Pfarrei (z.B. im Pfarreirat) an. Sie achten auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes und klären den Fortbildungsbedarf.

Sie kennen die Inhalte des Schutzkonzeptes und geben über die internen und externen Beratungswege Auskunft.

Die Präventionsfachkräfte in unserer Pfarrei sind:

- **Kira Reinert (Erzieherin, Leitung der Kita St. Vitus)**

Tel.: 05432 5958915

E-Mail: praevention@st-vitus-loeningen.de

- **Steffen Menke (Pastoralreferent)**

Tel.: 05432 59699-12

E-Mail: pr-menke@st-vitus-loeningen.de

9. Qualitätsmanagement

Alle zwei Jahre wird die Überprüfung des Schutzkonzeptes durch den Pfarreirat sichergestellt.

Den Präventionsfachkräften obliegt es in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam und dem Pfarreirat das Thema der Prävention auf allen Ebenen wach zu halten.

10. Schluss

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen (Präventionsordnung des
Offizialatsbezirks Oldenburg § 6 Abs. 3) erkennen mit ihrer Unter-
schrift den Verhaltenskodex für ihren jeweiligen Arbeitsbereich
an.

Die unterschriebenen Dokumente werden mit den Nachweisen
über die Abgabe eines EFZ und der erfolgten Präventionsschu-
lung gemeinsam abgelegt.

Die Inhalte der Verhaltensregeln werden innerhalb der Gruppie-
rungen thematisiert und konkretisiert.

Löningen, den 2. Februar 2023

11. Anhang

Übersicht über notwendige Präventionsschulungen und Einsicht in das EFZ

(Stand: Dezember 2023)

Gruppe		Schulungsbedarf	EFZ
Jugendgruppen	Messdiener:innen: Gruppenleiter:innen	Basis (6-stündig)	Ja
	KLJB (Vorstand)	Information (3-stündig) ⁴	Nein
Ferienfreizeiten	Leiter:innen	Basis (6-stündig)	Ja
	Betreuer:innen	Basis (6-stündig)	Ja

⁴ Ausreichend, sofern keine Fahrten mit Übernachtung u. keine regelmäßigen (wöchentlichen) Treffen.

	Küchenteam	Information (3-stündig)	Ja
Bücherei	Ehrenamtliche in der Ausleihe	Mündl. Unterweisung	Nein
	Ehrenamtliche Vorleser:innen	Information (3-stündig)	Ja
Katechese	Erstkommunion: Gruppenbegleiter:innen	Information (3-stündig)	Ja
	Firmung: Katechet:innen	Basis (6-stündig)	Ja
Familien- pastoral	Mitglieder der Familiengottesdienstkreise	Information (3-stündig)	Nein
	Ehrenamtliche von Kinderbibeltagen	Information (3-stündig)	Ja
Sternsingeraktion (Gruppenbegleitung)		Mündl. Unterweisung	Nein